# Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet "Rabbruch und Osternheuland" in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn vom 26. März 2015

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) – sowie der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

## § 1 Schutzgebiet

Das circa 217,1 Hektar große Gebiet "Rabbruch und Osternheuland" wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

#### Stadt Salzkotten, Gemarkung Verlar, Flur 3,

die Flurstücke 694, 703, 919, 920, 921, 923, 941, 942, 943, 944, 945, 949, 951, 961 teilweise, 967, 968, 969, 970, 972, 973, 974, 1122, 1135 teilweise, 1149 teilweise, 1150 teilweise, 1157, 1226, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1258, 1259, 1262, 1265, 1267, 1268, 1269 teilweise, 1270 teilweise, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1278 teilweise, 1287, 1290, 1291, 1314 teilweise, 1332, 1333, 1335, 1336, 1340, 1345, 1347, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1357, 1359, 1361, 1374, 1375, 1376, 1377, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1404, 1408, 1409, 1411, 1419 teilweise,1423, 1424, 1425, 1426, 1452, 1477, 1478, 1479 teilweise, 1480 und 1495 teilweise.

#### Gemarkung Verne, Flur 1,

Flurstücke 58, 88, 100, 102, 107, 108 109, 110 teilweise;

#### Flur 11,

Flurstücke 3, 4, 5, 6, 12, 15, 17, 18 teilweise, 20., 22, 47, 73, 74, 76, 77, 78, 84, 85, 86, 87 teilweise, 88, 89 teilweise, 90, 92 teilweise, 93 und 94.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 50.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Paderborn,
- c) bei der Stadtverwaltung Salzkotten,

während der Dienststunden eingesehen werden.

# § 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebens-räume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, durch unterschiedliche Nutzungsformen und Nässegrade geprägten artenreichen Grünlandkomplexes, der insbesondere durch naturnahe Hecken, Baumreihen, Kopfbäume, Kleingewässer, Blänken und Gräben sowie einzelne Gehölz - und kleinere Waldflächen strukturiert wird und der in seinem zentralen Bereich als Niedermoor aus-geprägt ist.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex weist aufgrund des mosaikartigen Nebeneinanders unterschiedlicher Lebensräume eine hohe strukturelle Vielfalt und eine besondere Artenvielfalt auf, die durch die extensive, naturschutzgerechte Nutzung der ausgedehnten Grünlandflächen besonders gefördert wird. Insbesondere im zentralen Bereich des Gebietes haben sich Feucht- und Nasswiesen mit besonderer vegetationskundlicher Bedeutung entwickelt. Darüber hinaus stellen die Kleingewässer, Blänken und Gräben sowie deren unmittelbare Umgebungsbereiche Standorte für besonders schützenswerte Vegetationsbestände dar. Geschützt werden ferner im Gebiet vorkommende, seltene und gefährdete Libellen-, Heuschrecken und Amphibienarten sowie Vogelarten der Feuchtwiesen, Wälder und Gebüsche.

Das Gebiet hat in seiner Funktion als großflächiger Grünlandkomplex mit kleineren Wald- und Gehölzbeständen auch eine besondere Bedeutung als Trittsteinund Vernetzungsbiotop im überregionalen Biotopverbund des Landes NRW;

b) aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung schutzwürdiger Niedermoore, Gleye und Anmoorgleye mit hohem Biotop - Entwicklungspotential.

- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses durch Grünland und Gehölzflächen geprägten Niederungsbereiches im Landschafts-raum der oberen Lippetalung. Das Landschaftsbild weist durch das mosaikartige Nebeneinander von Grünland- und Gehölzstrukturen im Gegensatz zu umgebenden groß-flächigen, weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaften einen besonderen Charakter auf.
- d) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Absatz 4 in Verbindung mit Art. 2 Absatz 2 und Art. 6 Absatz2 der FFH-Richtlinie im FFH -Gebiet DE-4317–302 "Rabbruch und Osternheuland";

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen):

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Natura 2000-Code 6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code 6430)

Darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung des Lebensraumes der folgenden Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch (Triturus cristatus)

Folgende, im Gebiet vorkommende Lebensräume haben darüber hinaus eine Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000:

- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (Natura 2000-Code 3130)
- Nährstoffärmere kalkhaltige Stillgewässer (Natura 2000-Code 3140)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260)

Ferner dient das Gebiet dem Schutz der im Folgenden genannten, im Gebiet als Teil-bereich des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 "Hellwegbörde" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABI. EG Nr. L 20 S. 7) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Rotmilan (Milvus milvus)

- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Kranich (Grus grus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Rohrweihe (Circus aeroginosus)
- Wiesenweihe (Circus pygargus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Steinkauz (Athene noctua)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Löffelente (Anas clypeata)
- Krickente (Anas crecca)
- Knäkente (Anas querquedula)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus)
- Grünschenkel (Tringa nebularia)
- Silberreiher (Casmerodius albus)

#### § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  - bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255 / SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Aus-übung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- die Errichtung von offenen Viehunterständen und Melkständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die Unterhaltung vorhandener Straßen und Wege;

2. die Flächen außerhalb befestigter Straßen und Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, Eisflächen zu betreten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit Jagd und Fischerei nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- oberirdische und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-anlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern:

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sowie von Telekommunikationsleitungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Stellnetze für die zeitweise Beweidung von Flächen mit Schafen sowie die Errichtung und Unterhaltung periodischer Wild-schutzzäune zur Reduzierung/Vermeidung von Wildschäden auf landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen;
- c) die Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;
- 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Auf-enthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs-, Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen, wenn diese vor-her einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom
   Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b) das zeitweise Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen sowie Gewässer zu befahren;
- 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; zu den Freizeitaktivitäten zählen ausdrücklich auch alle Handlungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit Geocaching;
  - unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt die Nutzung der vorhandenen und befestigten Wege für das Laufen, Joggen und Walken;
- 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
  - unberührt von diesem Verbot bleibt das Landen mit Fluggeräten, wenn der Ort der Landung durch höhere Gewalt nicht vorausbestimmbar ist;
- 12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
  - unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie von Hütehunden im Rahmen der Flächenbewirtschaftung;
- 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vor-zunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

- 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
- 15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
- die Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Entwässerungsanlagen und von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- 17. die chemische Behandlung von Holz oder anderer Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen:

#### § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Absatz 2 Landschaftsgesetz sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Pflegeumbrüche und Nachsaaten bedürfen der schriftlichen Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem in § 2 formulierten Schutzzweck entgegenstehen. Sie gilt als erteilt, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt;

- 2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klär-schlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
- 3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
- 4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern.

## § 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

- 1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
- 2. Kahlhiebe anzulegen;
  - als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
  - unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- 3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
- 4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
- 5. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

#### § 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

- 1. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und –plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
  - unberührt von diesem Verbot bleiben Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- 2. geschlossene, fahrbare und feste Hochsitze neu zu errichten;
  - unberührt von diesem Verbot bleibt der Ersatz vorhandener Hochsitze im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

# § 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

- die ganzjährige fischereiliche Nutzung einschließlich des Angelns an den Stillgewässern;
- 2. die fischereiliche Nutzung einschließlich des Angelns am "Geseker Bach" als Fließgewässer in der Zeit vom 28. Februar bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

# § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- 2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
- 3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

# § 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

# § 10 Befreiungen

Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  - 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  - 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  - 5. Wald rodet.
  - 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt.
  - 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  - 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

### § 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Rabbruch" vom 15. November 1996 (ABI. Reg. Dt. 1997 S. 4 bis 7) in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn wird aufgehoben.

#### § 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



# § 14 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 26. März 2015

Az.: 51.30 - 745.2

Bezirksregierung Detmold

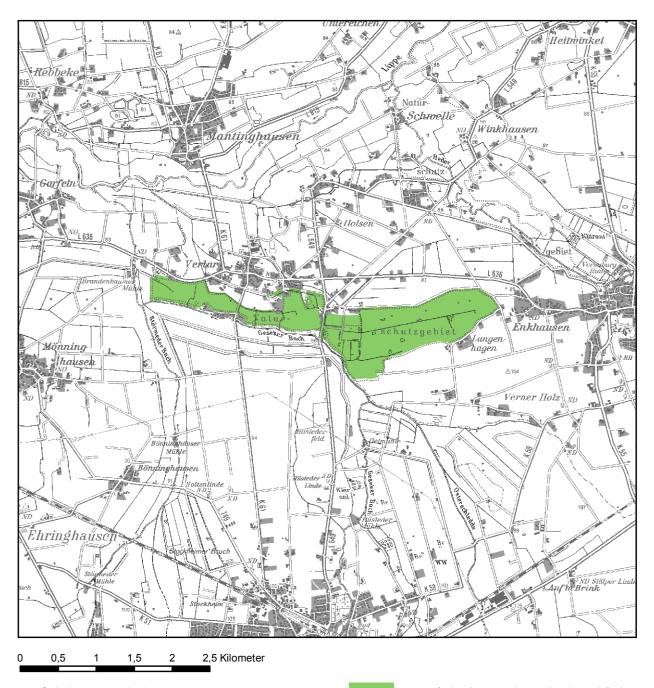
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Berghahn

# Naturschutzgebiet "Rabbruch und Osternheuland"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rabbruch/Osternheuland" in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn vom 26. 03. 2015



Maßstab 1 : 50 000

Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten Landesvermessungsamt NRW

Az. 51.30 - 745.2

Detmold, den 26. 03. 2015

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde In Vertretung
Berghahn